
Erstinformation Alteos GmbH

Information nach §15 Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV)

Stand: Juni 2020

1. Firma und betriebliche Anschrift des Vermittlers

Alteos GmbH
Tauentzienstraße 7 b/c
10789 Berlin
Handelsregister: Amtsgericht Charlottenburg, HRB 196162 B
Geschäftsführer: Dr. Sebastian Sieglerschmidt

2. Status des Vermittlers nach Gewerbeordnung

Wir sind nach § 34d Abs. 7 Nr. 1 der Gewerbeordnung tätig und im Vermittlerregister unter der Nummer D-4UIL-5XJ29-40 registriert.

Bei Interesse können Sie die Angaben bei der Registerstelle überprüfen.

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.
Breite Straße 29
10178 Berlin
Telefon: 0 180 600 58 50 (0,20 €/ Anruf aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkpreise maximal 0,60 €/ Anruf)
Registerabruf: www.vermittlerregister.info

3. Dienstleistungen und Vergütungen

Wir beraten zum Abschluss von Versicherungsverträgen und vermitteln entsprechenden Versicherungsschutz. Dies umfasst auch die Mitwirkung bei der Verwaltung und im Schadenfall. Unsere Vergütung erhalten wir ausschließlich von den Versicherungsgesellschaften, deren Produkte wir vermitteln. Diese ist als Provision oder sonstige Vergütung in den Versicherungsprämien enthalten.

4. Beteiligungen an und von Versicherungsunternehmen

Die Alteos GmbH hält keine Beteiligungen an Stimmrechten oder dem Kapital von Versicherungsunternehmen. Die Alteos GmbH ist ein vollständiges Tochterunternehmen der AXA Konzern Aktiengesellschaft.

5. Schlichtungsstellen für außergerichtliche Streitbeilegung

Versicherungsombudsman e.V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
www.versicherungsombudsman.de

Cowboy-Fahrradversicherung für E-Bikes

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen: AXA Versicherung AG

Produkt: Cowboy-Fahrradversicherung für E-Bikes



Stand: Juni 2020

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte der Versicherung. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie in anderen Dokumenten.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Fahrradversicherung für E-Bikes von Cowboy. Der Versicherungsschutz umfasst die Absicherung des E-Bikes vor Diebstahl und optional vor Unfallschäden unter den unten aufgeführten Umständen.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist das im Versicherungsschein benannte und über die eingestanzte / eingravierte Rahmennummer zu identifizierende E-Bike der Firma Cowboy (im Folgenden „E-Bike“).

Was wird ersetzt?

- ✓ Bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub erstatten wir einen Gutschein zum Erwerb eines neuen E-Bikes der Firma Cowboy.
- ✓ Im Falle der Beschädigung nach einer Wiederauffindung oder aufgrund eines versuchten Diebstahls erstatten wir die Reparaturkosten durch ein von uns beauftragtes oder genanntes Unternehmen.
- ✓ Bei Abschluss des Bausteins „Abdeckung bei Unfallschäden“ erstatten wir zusätzlich die Reparaturkosten aufgrund von Beschädigungen durch einen Unfall sowie Fall- und Sturzschäden durch ein von uns beauftragtes oder genanntes Unternehmen.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Versicherungssumme ist begrenzt auf den ursprünglichen Kaufpreis des versicherten E-Bikes.



Was ist nicht versichert?

- ✗ E-Bikes, welche nicht von der Firma Cowboy hergestellt wurden
- ✗ Teile-Diebstahl eines oder mehrerer Teile des E-Bikes (z.B. Räder, Sattel, Batterie usw.)
- ✗ Zubehörteile
- ✗ kosmetische Schäden, die die Funktion des E-Bikes nicht beeinträchtigen
- ✗ Schäden an Fahrrad-Schläuchen, Reifen und der Verkabelung, außer sie erfolgen durch ein Ereignis, welches gleichzeitig auch andere versicherte Schäden am E-Bike verursacht hat



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Das versicherte E-Bike muss mit einem angemessenen Schloss an einem festen Gegenstand befestigt werden.
- ! Das Schloss gilt als angemessen, wenn es einen Mindestkaufpreis von 45 € aufweist und entweder von der Marke Abus, AXA Hiplok, Kryptonite, Linka (mit Kette), Master Lock, textlock, Trelock ist oder es sich um ein vom VdS zugelassenes Schloss der Klasse A+ oder B+ handelt. Zahlenschlösser gelten als unangemessen.
- ! Für alle Leistungsansprüche gilt eine Selbstbeteiligung von 10 % (mindestens jedoch 50,00 €) abhängig von der Schadenart.
- ! Die Deckung ist beschränkt auf zwei Reparaturen und einem E-Bike-Ersatz pro Jahr.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Versicherung gilt nur im Europäischen Wirtschaftsraum, einschließlich in Andorra, Monaco, Vatikanstadt, San Marino und der Schweiz. Der Wohnsitz des Versicherungsnehmers ist in Deutschland.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen den Kaufbeleg des versicherten E-Bikes sowie der verwendeten Sicherheitsschlösser für die Dauer des Versicherungsverhältnisses aufzubewahren.
- Sie müssen das versicherte E-Bike zum Schutz gegen Diebstahl mit einem angemessenen Schloss an einem festen Gegenstand zu befestigen.
- Sie müssen dem Versicherer den Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub Ihres versicherten E-Bikes unverzüglich sowie innerhalb von 48 Stunden der zuständigen Polizeidienststelle melden.
- Schadenmeldungen zu anderen Ereignissen müssen dem Versicherer innerhalb von 8 Tagen melden.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns ausführliche und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Bei (Einbruch-)Diebstahl müssen Sie die Rechnung sowie die Originalschlüssel für das verwendete Schloss einreichen.



Wann und wie zahle ich?

Die Leistung der Versicherungsprämie ist zu Beginn der jeweiligen Versicherungsperiode im Voraus zu zahlen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein als Versicherungsbeginn ausgewiesenen Tag, sofern der Versicherungsnehmer den Einmalbeitrag rechtzeitig zahlt. Der Versicherungsvertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr (bis zu insgesamt maximal drei Jahren), wenn er nicht vom Versicherungsnehmer oder Versicherer mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende der laufenden Versicherungsperiode gekündigt wird. Der Versicherungsschutz endet spätestens nach 3 Jahren. Erstattet der Versicherer das E-Bike, so endet die Versicherung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Versicherungsschutz endet darüber hinaus, wenn das E-Bike aufgrund eines versicherten Ereignisses einen Totalschaden erlitten und der Versicherer die vertraglich vereinbarte Leistung erbracht hat.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Versicherungsvertrag kann vom Versicherungsnehmer oder Versicherer mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende der laufenden Versicherungsperiode gekündigt werden. Darüber hinaus endet der Vertrag automatisch spätestens nach 3 Jahren, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Daneben kann der Versicherungsvertrag nach dem Eintritt des Versicherungsfalles oder nach Rückabwicklung des Kaufvertrages aufgrund der Inanspruchnahme der gesetzlichen Gewährleistung oder Garantie gekündigt werden.

Cowboy-Fahrradversicherung für E-Bikes Versicherungsbedingungen

Versicherer:

AXA Versicherung AG (nachfolgend AXA)
Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln

Ihr Ansprechpartner:

Cowboy hat das Unternehmen Qover SA als Ansprechpartner für die Cowboy-Fahrradversicherung beauftragt. Bei Schäden, Vertragsänderungen oder sonstigen Fragen können Sie Qover wie folgt kontaktieren:

Qover SA

Rue Belliard 53, 1000 Brüssel, Belgien
Telefon: + 49 800 000 4224
E-Mail: contact@qover.com
Schadenportal: cowboy-de-de.paperform.co

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z. B. Kündigungen oder Schadensmeldungen) sind an Qover SA zu richten.

Alternativ können Sie sich auch an die Alteos GmbH wenden. AXA hat die **Alteos GmbH**, Geschäftsführer: Dr. Sebastian Sieglerschmidt, Sitz der Gesellschaft: Tauentzienstraße 7 b/c, 10789 Berlin – Amtsgericht Charlottenburg, HRB 196162 B (nachfolgend auch „Alteos“), mit der Vertragsverwaltung beauftragt. Dazu gehört die Bearbeitung aller Versicherungsfragen aus dem Versicherungsvertrag, insbesondere der Bearbeitung von Anträgen, Beschwerden, Umzugsmeldungen, Kontoänderungen und Schadensmeldungen.

A. Überblick

Diese Versicherung umfasst den Schutz von E-Bikes der Firma Cowboy gegen Diebstahl und, falls abgeschlossen, gegen Unfallschäden. Bei einem Diebstahl stellen wir einen Gutschein für den Erwerb eines Ersatz-E-Bikes der Firma Cowboy zur Verfügung. Voraussetzung ist, dass das E-Bike gegen Diebstahl gesichert ist, beispielsweise durch ein angemessenes Schloss. Wurde zusätzlich der Baustein „Abdeckung von Unfallschäden“ abgeschlossen, übernehmen wir auch die Reparaturkosten im Falle von Beschädigungen des E-Bikes der Firma Cowboy durch Sturz- und Unfallschäden. Es gilt generell eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 %.

B. Ausgestaltung des Versicherungsschutzes

B.1 Versicherte und nichtversicherte Gegenstände

- B.1.1 Die Versicherung erstreckt sich auf das im Versicherungsschein benannte und über die eingestanzte / eingravierte Rahmennummer zu identifizierende E-Bike der Firma Cowboy welches mit einem GPS-Ortungsgerät ausgestattet ist.
- B.1.2 Versichert sind E-Bikes bis zu einem Kaufpreis von maximal 2.379 €.

B.1.3 Versichert sind E-Bikes in Erstbesitz, die sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in einem technisch einwandfreien Zustand befinden und nicht älter als 6 Monate ab Kaufdatum sind (Kaufrechnung wird im Schadenfall angefordert).

B.1.4 Nicht versichert sind alle Zubehörteile, die dem E-Bike hinzugefügt werden.

B.2 Versicherte und nichtversicherte Gefahren und Schäden

B.2.1 Diebstahlabdeckung

B.2.2 Wir bieten Versicherungsschutz

- a) bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub des E-Bikes,
- b) für die Reparaturkosten der nach einer Wiederauffindung in Folge von Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub entstandenen Schäden am E-Bike,
- c) für Schäden am E-Bike in Folge von versuchtem Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub.

B.2.3 Versicherungsschutz besteht nicht,

- a) bei Diebstahl eines oder mehrerer Teile des E-Bikes (z. B. Räder, Sattel, Batterie usw.),
- b) wenn das E-Bike nicht entsprechend [Nr. C.2.2.b\)-c\)](#) gesichert ist.

B.2.4 Abdeckung von Unfallschäden

B.2.5 Sofern der optionale Zusatzbaustein „Abdeckung von Unfallschäden“ gewählt wurde, besteht Versicherungsschutz auch bei Beschädigungen des E-Bikes durch Unfall sowie bei Fall- und Sturzschäden.

B.2.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei

- a) Schäden, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits bestehen,
- b) absichtlich verursachten Schäden sowie Schäden durch Unterlassung,
- c) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Unfällen,
- d) kosmetischen Schäden, die die Funktion des E-Bikes nicht beeinträchtigen (insbesondere Kratzer, Schrammen, Scheuerschäden, Dellen, Beulen, Schäden an der Lackierung, Schäden an dekorativen Ausstattungen usw.),
- e) Reifenschäden sowie Schäden an Fahrrad-Schläuchen und der Verkabelung, außer sie erfolgen durch ein Ereignis, welches gleichzeitig auch andere versicherte Schäden an dem E-Bike verursacht hat,
- f) Schäden, die durch die Teilnahme an Radsportveranstaltungen entstehen, einschließlich der damit verbundenen Trainings- und Übungsfahrten sowie Fahrten zur Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit,
- g) Schäden, für die ein Dritter aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen einzutreten hat,
- h) Schäden, die durch nachträgliche Änderungen / technische Umbauten entstanden sind (ebenso Schäden, welche durch Manipulation des Motorsystems entstanden sind),
- i) Ausfällen oder Mängeln, die auf interne Ursachen oder auf Verschleiß zurückzuführen sind,
- j) Schäden, die unter die Herstellergarantie oder die gesetzliche Mängelgewährleistung fallen,
- k) Vandalismus und Graffiti,
- l) Schäden, welche auf Elementarereignisse, Feuchtigkeit oder Nässe zurückzuführen sind.

B.3 Leistungsumfang und Leistungsbeschränkungen

B.3.1 Diebstahlabdeckung

B.3.2 Im Falle eines Diebstahls, Einbruchdiebstahls oder Raubs stellt der Versicherer einen Gutschein zum erneuten Erwerb des entsprechenden E-Bikes aus dem Cowboy-Online-Shop zur Verfügung.

B.3.3 Ist Cowboy nicht in der Lage das Ersatz-E-Bike innerhalb von acht Wochen nach Einlösung des Gutscheins zu liefern, so wird Cowboy den Wert des Gutscheins ausbezahlen.

B.3.4 Sollte das E-Bike bei einem Diebstahlversuch beschädigt worden sein oder nach einem Diebstahl beschädigt wiederaufgefunden werden, so übernehmen wir die Kosten für die durch eine Cowboy-Fahrradwerkstatt durchgeführte Reparatur des beschädigten E-Bikes.

B.3.5 Abdeckung von Unfallschäden

B.3.6 Bei Beschädigung durch Unfall, Fall- oder Sturzschäden übernehmen wir die Kosten für die durch eine Cowboy-Fahrradwerkstatt durchgeführte Reparatur des beschädigten E-Bikes.

B.3.7 Sollten die Reparaturkosten den Wert des E-Bikes übersteigen (Totalschaden), so stellt der Versicherer einen Gutschein zum erneuten Erwerb des entsprechenden E-Bikes aus dem Cowboy-Online-Shop zur Verfügung.

B.3.8 Ist Cowboy nicht in der Lage das Ersatz-E-Bike innerhalb von acht Wochen nach Einlösung des Gutscheins zu liefern, so wird Cowboy den Wert des Gutscheins ausbezahlen.

B.3.9 Leistungsbeschränkungen

B.3.10 Die Leistung ist beschränkt auf

- a) den ursprünglichen Kaufpreis des versicherten E-Bikes abzüglich einer Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % dieses Kaufpreises im Fall des Ersatzes des E-Bikes,
- b) die Erstattung der Reparaturkosten auf Basis einer Reparaturrechnung einer Cowboy- oder einer sonstigen vom Versicherer beauftragten Fahrradwerkstatt, abzüglich einer Selbstbeteiligung von 10 % - mindestens jedoch 50,00 €,
- c) zwei Entschädigungen pro Jahr aufgrund von entstandenen Reparaturkosten bis zu einer summierten Gesamtentschädigung in Höhe des ursprünglichen Kaufpreises,
- d) den einmaligen Ersatz des E-Bikes im Falle eines Diebstahls oder eines Totalschadens.

C. Allgemeine Regelungen zu Rechten und Pflichten der Vertragsparteien

C.1 Geltungsbereich und Wohnsitz

Die Versicherung gilt nur im Europäischen Wirtschaftsraum, einschließlich in Andorra, Monaco, Vatikanstadt, San Marino und der Schweiz. Der Wohnsitz des Versicherungsnehmers ist in Deutschland.

C.2 Verpflichtungen des Versicherungsnehmers

C.2.1 Vorvertragliche Anzeigepflichten

- a) Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle Fragen, die wir Ihnen vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung in Textform stellen, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten (vorvertragliche Anzeigepflicht). Stellen wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Annahme des Antrages Fragen, müssen auch diese wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet werden.
- b) Verletzen Sie Ihre vorvertraglichen Anzeigepflichten, können wir unter den nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen
 - i. vom Vertrag zurücktreten,
 - ii. den Vertrag kündigen,
 - iii. den Vertrag ändern,
 - iv. den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

c) Rücktritt:

Wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht arglistig, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt wird, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht

weder arglistig, noch vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht können wir nicht zurücktreten, wenn Sie uns nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht oder nicht richtig angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz), geschlossen hätten.

Wenn wir zurücktreten, erlischt der Vertrag rückwirkend. Es besteht kein Versicherungsschutz. Eine Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene gefahrerhebliche Umstand nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles war. Dies gilt aber nicht, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt wird.

d) Kündigung:

Wir können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht fahrlässig verletzt wird.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie uns nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis des nicht oder nicht richtig angezeigten gefahrerheblichen Umstandes, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

e) Vertragsänderung:

Ist unser Rücktritts- oder Kündigungsrecht ausgeschlossen, können auf unser Verlangen die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil werden. Diese Vertragsänderung teilen wir Ihnen schriftlich mit. Wenn sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 % erhöht oder wir den Versicherungsschutz für den nicht oder nicht richtig angezeigten Umstand ausschließen, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung erhalten haben, fristlos kündigen. Auf die Kündigungsmöglichkeit werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

f) Folgen nicht zu vertretender (schuldloser) Anzeigepflichtverletzung:

Bei einer von Ihnen nicht zu vertretenden Anzeigepflichtverletzung verzichten wir zu Ihren Gunsten auf das uns gesetzlich zustehende Recht (§ 19 VVG), eine Vertragsänderung von Ihnen zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen.

g) Ausübung unserer Rechte:

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung, wenn wir den nicht oder nicht richtig angezeigten Umstand kannten.

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

h) Anfechtung bei Arglist:

Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung über Ihren Antrag arglistig, d.h. durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist. Der Vertrag erlischt in diesem Fall rückwirkend. Es besteht kein Versicherungsschutz. Eine Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

C.2.2 Verpflichtungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

Vor Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherungsnehmer verpflichtet,

- a) den Kaufbeleg des versicherten E-Bikes sowie der verwendeten Sicherheitsschlösser für die Dauer des Versicherungsverhältnisses aufzubewahren,

- b) das versicherte E-Bike zum Schutz gegen Diebstahl mit einem angemessenen Schloss an einem festen Gegenstand zu befestigen,
Das Schloss gilt als angemessen, wenn es einen Mindestkaufpreis von 45,00 € aufweist und entweder von der Marke Abus, AXA, Hiplok, Kryptonite, Linka (mit Kette), Master Lock, tex-lock, Trelock ist oder es sich um ein vom VdS zugelassenes Schloss der Klasse A+ oder B+ handelt. Zahlenschlösser gelten in jedem Fall als unangemessen. Angemessene Schlösser, die sich bereits im Besitz des Versicherungsnehmers befinden, können verwendet werden, solange sie voll funktionsfähig und zum Kaufzeitpunkt des E-Bikes nicht älter als 3 Jahre sind (eine Kaufrechnung ist im Falle eines Diebstahlsanspruchs erforderlich).
- c) das versicherte E-Bike nach [Nr. C.2.2.b](#)) gegen Diebstahl zu sichern, wenn es in Gemeinschaftsräumen gelagert oder an mit Verschluss gesicherten Kfz-Fahrradträgern angebracht wird,
Wird das E-Bike in einem abgeschlossenen Gebäude / Raum / Schuppen oder in einem ver- bzw. abgeschlossenen Kraftfahrzeug untergebracht, das ausschließlich vom Versicherungsnehmer genutzt wird, gelten die Verriegelungsvorschriften nach [Nr. C.2.2.b](#)) nicht. Gemeinschaftskeller, Innenhöfe, Gärten mit Umzäunung inkl. abschließbarer Tore oder Tiefgaragen gelten nicht als abgeschlossene Räume. Somit gelten die Verpflichtungen nach [Nr. C.2.2.b](#)).
- d) den GPS-Ortungsdienst funktionsbereit zu halten,
- e) sicherzustellen, dass er nicht unberechtigte Dritten die Möglichkeit einräumt, über die App von Cowboy das E-Bike zu entsperren,
- f) Änderungen im Zusammenhang mit der Versicherung, wie z. B. Adressänderungen, Verlust oder Beschädigung des Schlosses oder seiner Schlüssel usw., dem Versicherer innerhalb von 5 Werktagen an [Qover](#) mitzuteilen.

C.2.3 Verpflichtungen nach Eintritt des Versicherungsfalles

Nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherungsnehmer verpflichtet,

- a) den Diebstahl des versicherten Fahrrades innerhalb von 48 Stunden nach Kenntnisnahme des Verlustes bei den zuständigen Polizeibehörden sowie unter der Webseite cowboy-de-de.paperform.co zu melden,
- b) In der mobilen Anwendung (App) von Cowboy das E-Bike als gestohlen zu melden und den GPS-Ortungsdienst bzw. den damit ermittelten Standort des E-Bikes zur Wiederauffindung berechtigten Personen, insbesondere der Polizei und vom Versicherer beauftragten Dritten, zugänglich zu machen,
- c) dem Versicherer im Falle eines Diebstahls nützliche Daten über das E-Bike und seinen Standort (über das Track & Trace-Diebstahlsicherungssystem von Cowboy) sowie alle Informationen, die in der mobilen Anwendung (App) von Cowboy auf dem Smartphone verfügbar sind, zur Verfügung zu stellen,
- d) Schadenmeldungen zu anderen Ereignissen innerhalb von 8 Tagen auf der Website cowboy-de-de.paperform.co zu melden,
- e) die Vorschriften zur Schadenmeldung, die unter cowboy-de-de.paperform.co verfügbar sind, einzuhalten,
- f) Reparaturen nicht selbst, sondern ausschließlich durch eine Cowboy- oder einer sonstigen vom Versicherer beauftragten Fahrradwerkstatt durchführen zu lassen,
- g) es zu unterlassen, eine Person mit der Reparatur des Schadens zu beauftragen,
- h) nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers oder seines Beauftragten einzuholen und zu befolgen, sowie Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht, ggf. auch gerichtlich, geltend zu machen,
- i) den Versicherer und dessen Beauftragten bei der Schadenermittlung und -regulierung nach Kräften zu unterstützen, ihnen ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben - auf Verlangen schriftlich - mitzuteilen, insbesondere auch die angeforderten Belege einzureichen,
- j) bei (versuchtem) Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub folgende Belege und Unterlagen zur Verfügung zu stellen:
 - i. den Polizeibericht, auf dem Ihr vollständiger Name, Ihre Anschrift, die Umstände des Diebstahl- oder Raub(versuches) sowie der Markenname und die Daten (Modell- und Seriennummer) des E-Bikes angegeben sind,

- ii. bei Diebstahl oder Einbruchdiebstahl die Rechnung sowie die Originalschlüssel für das verwendete Schloss,
- k) im Falle eines Unfall-, Sturz oder Fallschadens mit der Beteiligung eines Dritten, dem Versicherer die genauen Kontaktdaten der dritten Person (vollständiger Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) mitzuteilen.

C.2.4 Folgen der Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung:

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der unter [Nr. C.2.2](#) oder [Nr. C.2.3](#) genannten Verpflichtungen vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- b) Alle Ansprüche aus diesem Vertrag erlöschen, wenn der Versicherungsnehmer arglistig oder in betrügerischer Absicht Erklärungen abgibt oder Schäden verursacht. Ist die Täuschung durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt worden, so gelten die Voraussetzungen nach [Nr. C.2.4.a\)](#) als erwiesen.
- c) Bei grob fahrlässiger Verletzung der Verpflichtung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Der Versicherungsnehmer muss nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- d) Sollte der Versicherungsnehmer nachweisen, dass die Verletzung einer Verpflichtung weder für den Eintritt, die Feststellung oder den Umfang des Versicherungsfalles und der Leistungspflicht ursächlich war, so ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet.
- e) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsverpflichtung, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

C.3 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

- C.3.1 Soweit im Versicherungsfall aus anderen Versicherungsverträgen Ersatzansprüche geltend gemacht werden können, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenso eine nachrangige Haftung vereinbart ist.
- C.3.2 Verlangt der Versicherungsnehmer die Erfüllung dieses Versicherungsvertrages, so tritt der Versicherer in Vorleistung und reguliert den Schaden zu den Bedingungen.

C.4 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- C.4.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein als Versicherungsbeginn ausgewiesenen Tag, sofern der Versicherungsnehmer die Versicherungsprämie rechtzeitig zahlt.
- C.4.2 Der Versicherungsvertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, bis zu einer maximalen Laufzeit von 3 Jahren, wenn er nicht vom Versicherungsnehmer oder Versicherer mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende der laufenden Versicherungsperiode gekündigt wird.
- C.4.3 Der Versicherungsschutz endet spätestens mit Ablauf der maximal möglichen Gesamtlaufzeit von 3 Jahren, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- C.4.4 Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Hauptwohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, endet das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung.
- C.4.5 Der Versicherungsschutz endet darüber hinaus, wenn der Versicherer die Kosten für ein E-Bike in Form eines Gutscheins erstattet oder er die vertraglich vereinbarte Leistung aufgrund eines erlittenen Totalschadens erbringt.

C.5 Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlung der Versicherungsprämie

- C.5.1 Die Versicherungsprämie ist im Voraus zu bezahlen.

- C.5.2 Zahlt der Versicherungsnehmer die Versicherungsprämie nicht oder nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- C.5.3 Zahlt der Versicherungsnehmer die Versicherungsprämie nicht oder nicht rechtzeitig, kann der Versicherer insoweit vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

C.6 Gesetzliche Gewährleistungsrechte & Veräußerung des E-Bikes an einen Dritten

- C.6.1 Wird das E-Bike im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung oder Garantie durch ein anderes ersetzt, geht der Versicherungsschutz auf das neue E-Bike über. Voraussetzung ist die telefonische oder schriftliche Anzeige des E-Bike-Austauschs bei [Qover](#). Die ursprünglich vereinbarte Vertragslaufzeit sowie der vereinbarte Deckungsumfang verändern sich dadurch nicht.
- C.6.2 Sollte der Versicherungsnehmer im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung oder Garantie vom Kaufvertrag für das E-Bike zurücktreten, kann die Cowboy-Fahrradversicherung für E-Bikes gegen Erstattung des zeitanteiligen Beitrags gekündigt werden (maßgebend ist der Informationszugang bei [Qover](#)).
- C.6.3 Wird ein versichertes E-Bike veräußert, geht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz auf den Erwerber über, sofern uns dessen Anschrift und E-Mail-Adresse in Textform mitgeteilt wird. Alternativ kann der Vertrag gegen Erstattung des zeitanteiligen Beitrags gekündigt werden (maßgebend ist der Informationszugang bei [Qover](#)).

C.7 Entwendung, Wiederauffindung sowie Erstattung des E-Bikes

- C.7.1 Ist das E-Bike entwendet worden, wird abgewartet, ob es wieder aufgefunden wird. Eine Leistung erfolgt daher frühestens 21 Tage nachdem uns der Schaden gemeldet wurde.
- C.7.2 Wurde das E-Bike entwendet und anschließend wieder aufgefunden, muss es vom Versicherungsnehmer unter folgenden Voraussetzungen wieder zurückgenommen werden:
- Das E-Bike wurde innerhalb von 21 Tagen nach Eingang der Schadenanzeige wieder aufgefunden.
 - Das E-Bike kann mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz genommen werden.
- C.7.3 Wird der Verbleib des abhanden gekommenen E-Bikes ermittelt, hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich nach Bekanntwerden an [Qover](#) oder Alteos mitzuteilen.
- C.7.4 Wurde der Versicherungsnehmer aufgrund eines wirtschaftlichen Totalschadens entschädigt oder muss er das E-Bike nicht wieder zurücknehmen, so wird der Versicherer dessen Eigentümer.
- C.7.5 Hat der Versicherungsnehmer nach Zahlung / Leistung der Entschädigung für das E-Bike den Besitz dessen wiedererlangt, so hat er die Entschädigung zurückzahlen oder dem Versicherer den Gegenstand zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer muss das Recht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung durch den Versicherer ausüben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

C.8 Kündigung nach dem Versicherungsfall

- C.8.1 Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien die Cowboy-Fahrradversicherung für E-Bikes kündigen. Die Kündigung bezieht sich dabei ausschließlich auf das im Versicherungsschein versicherte E-Bike und kann auch vom Versicherungsnehmer erklärt werden. Die Kündigung ist an [Qover](#) zu erklären. Sie muss

der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

- C.8.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird.
- C.8.3 Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- C.8.4 Entschädigt der Versicherer den Versicherungsnehmer aufgrund eines Diebstahls, Einbruchdiebstahls, Raubs oder ist nach einer Wiederauffindung ein Totalschaden eingetreten, so endet die Versicherung, ohne dass es einer zusätzlichen Kündigung bedarf.

C.9 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

- C.9.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z. B. Veräußerung des E-Bikes, Meldung eines Schadens, Kündigungen) sind gegenüber **Qover** abzugeben. Alternativ kann dies auch gegenüber Alteos erfolgen.
- C.9.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde.

C.10 Beitragsanpassung

- C.10.1 Der Versicherer ist berechtigt, seine Tarife für die Versicherung an die Entwicklung von Schaden und Kosten anzupassen, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Leistungsverhältnis wiederherzustellen. Der Versicherer hat die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und -technik zu berücksichtigen.
- C.10.2 Wird eine Anpassung nach **Nr. C.10.1** vorgenommen, kann dies zu einer Senkung oder Erhöhung eines Tarifs führen. Im Falle einer Erhöhung darf die Anpassung nur für neue Versicherungsverträge oder Verlängerungen bestehender Verträge erfolgen und ist erst nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten Laufzeit relevant.
- C.10.3 Der Versicherer teilt dem Versicherungsnehmer die aus einer Anpassung nach **Nr. C.10.1** resultierende Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens mit. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prämienerrhöhung mit Wirkung frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Prämienerrhöhung kündigen oder die Umstellung des Vertrages in einen Neugeschäftstarif und in Neugeschäftsbedingungen verlangen.

C.11 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren nationalen oder internationalen Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos wie insbesondere der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

C.12 Klärung von Meinungsverschiedenheiten

C.12.1 Versicherungsombudsmann

Wenn der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Verbraucher mit einer Entscheidung des Versicherers nicht zufrieden ist oder eine Verhandlung mit dem Versicherer einmal nicht zu dem vom Versicherungsnehmer gewünschten Ergebnis geführt hat, kann er sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Informationen über den Versicherungsombudsmann, das Beschwerdeverfahren und die Kontaktmöglichkeiten finden Sie im Internet unter: <http://www.versicherungsombudsmann.de/>

Die Postanschrift lautet:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Die Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

C.12.2 Versicherungsaufsicht

Ist der Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, kann er sich auch an die zuständige Aufsicht wenden. Versicherungsunternehmen unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de
Telefon 0228 4108-0, Fax 0228 4108-1550

Es ist zu beachten, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

C.12.3 Rechtsweg

Außerdem hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten. Für den Vertrag gilt deutsches Recht.